

AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS IN OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller. Nr. 2. Opatów, am 15. Jänner 1916.

1.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. November 1915,

über die Stundung.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übetragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Abschnitt I.

Gesetzliche Stundung.

A. Umfang und Gegenstand.

§ 1.

Gestundete Forderungen.

Geldforderungen, die auf Vertrag beruhen, vor dem 31. Juli 1914 entstanden und am 31. Juli 1914 oder später zahlbar sind, sind gestundet, wenn sie:

a) auf Liegenschaften sichergestellt sind, oder sich gründen auf

b) laufende Rechnung, Einlagescheine oder Einlagebücher,

c) Versicherungsverträge,

d) Wechsel, Reverse oder notarielle Schuldverschreibungen.

B. Ausnahmen.

§ 2.

Zinsen- und Ratenzahlung.

Ansprüche auf Zahlung der Zinsen von den in § 1 unter a) und b) bezeichneten Forderungen sowie auf Zahlung der Raten von den Darlehen der Bodenkreditanstalt in Warschau und der städtischen Kreditanstalten sind von der Stundung ausgenommen.

§ 3.

Kleinere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. b.) sind von der Stundung im Ausmasse von monatlich 5% der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung, jedoch mit der Einschränkung ausgenommen, das der Mindestbetrag, den der Schuldner auf Verlangen zahlen muss, und der Höchstbetrag, den der Gläubiger fordern kann, beträgt:

bei Forderungen aus laufender Rechnung und Einlagescheinen 300 und 1000 Kronen,

bei Forderungen aus Einlagebüchern 100 und 300 Kronen,

bei Forderungen an Anstalten des Kleinkredites höchstens 100 Kronen.

Hat der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 mehr als das geleistet, wozu er nach den jeweiligen Stundungsvorschriften verpflichtet war, so kann er den Überschuss bei den späteren Monatszahlungen in Anrechnung bringen.

§ 4.

Grössere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. b) sind von der Stundung im Ausmasse bis zu 50% der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung ausgenommen, wenn die Rückzahlung notwendig ist:

a) zur Berichtigung von Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben,

b) zur Berichtigung nicht gestundeter Zinsen und Raten von den in § 1, lit. a), bezeichneten Forderungen,

c) zur Auszahlung von Gehalten oder Löhnen der im eigenen Betriebe angestellten Personen,

d) zur Wiederaufnahme oder Aufrechthaltung des eigenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes,

e) zur Berichtigung der laufenden Auslagen einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Körperschaft.

Eine weitere Zahlungspflicht besteht erst nach Ablauf von dreissig Tagen seit der letzten Zahlung.

Der Schuldner kann die Bescheinigung der Notwendigkeit der unter a) bis e) bezeichneten Zahlungen verlangen und die Beträge unmittelbar den ausgewiesenen Gläubigern auszahlen.

Die Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf eine andere Rechnung bei derselben Kreditstelle unterliegt keiner Beschränkung, doch wird dadurch das in den §§ 3 und 4 bezeichnete Ausmass der Teilzahlungen nicht berührt.

§ 5.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Auf jene Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die dem Versicherten nach dem 30. Juli 1914 zugefallen sind oder die als Darlehen gegen Verpfändung der Polizze gebühren, finden bis zum Betrage von 4000 K. die §§ 3 und 4 in der Weise Anwendung, wie sie für Forderungen aus Einlagebüchern gelten.

§ 6.

Einschränkung der Ausnahmen.

Wenn der Inhaber einer laufenden Rechnung aus diesem Titel am 30. Juli 1914 Schuldner der betreffenden Kreditstelle war, so ist nur die Zinsenzahlung (§ 2) von der Stundung ausgenommen.

Ein Anspruch, dass Zahlungen auf Grund des § 3 und des § 4 innerhalb desselben Monates nebeneinander geleistet werden, besteht nicht.

§ 7.

Aberkennung der Stundung einer Wechselforderung.

Das Gericht kann die Stundung einer Wechselforderung (§ 1, lit. d) aufheben und die Wechselschuldner verpflichten, die Schuld einmal oder in Raten und längstens innerhalb eines Jahres vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet zu zahlen, wenn der Gläubiger die Zahlung aussergerichtlich gefordert hat und bescheinigt, dass der Schuldner oder einer von mehreren Schuldnern die Zahlung ohne Beeinträchtigung seiner Wirtschaft leisten kann.

Die gerichtliche Klage ersetzt in diesem Falle den Protest wegen Nichtzahlung.

Abschnitt II.

Richterliche Stundung und Exekutionsaufschub.

§ 8.

Umfang und Gegenstand.

Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners die nicht in § 1 bezeichneten Forderungen sowie die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen der auf Liegenschaften sichergestellten Forderungen (§ 2) längstens für ein Jahr vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet stunden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies erfordern, und der Gläubiger durch die Stundung eine unverhältnismässige Einbusse nicht erfährt.

In demselben Umfange und unter denselben Bedingungen kann das Gericht, nach Vernehmung des Gläubigers, die Einleitung und den Vollzug der Exekution längstens für ein Jahr vom Tage der Exekutionsbewilligung an gerechnet aufschieben.

§ 9.

Antrag auf Stundung bei Gericht.

Der Antrag des Schuldners muss im Falle des § 8, Absatz 1, vor Fällung des Urteiles I. Instanz, im Falle des § 8, Absatz 2, innerhalb sieben Tagen nach Zustellung des ersten Exekutionsauftrages gestellt werden.

Der Schuldner hat die zur Begründung dienenden Tatsachen zu bescheinigen.

§ 10.

Antrag auf Stundung beim Gläubiger.

Wenn der Schuldner vor Einbringung der Klage beim Gläubiger Stundung verlangt und nach Erfordernis eine angemessene Sicherstellung angeboten hat, und der Gläubiger trotzdem die Klage einbringt, hat er, wenn das Gericht im Sinne des Vorschlages des Schuldners auf Stundung erkennt, dem Schuldner die Prozesskosten zu ersetzen.

§ 11.

Gerichtliche Entscheidung.

Das Gericht kann auf Stundung erkennen, die Leistung in Raten gestatten oder den Antrag abweisen. Bei Verweigerung der Stundung kann gleichwohl der vorhergegangene Verzug, in den der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 geraten ist, als gerechtfertigt anerkannt werden.

Die Stundung kann von einer Sicherstellung gemäss Artikel 602 bis 652 der Zivilprozessordnung abhängig gemacht werden.

Im Falle des § 8, Absatz 1, entscheidet das Gericht mit Urteil. Im Urteile werden Bestimmungen für dem Fall getroffen, dass der Schuldner die Bedingungen der Stundung nicht erfüllen sollte. Die Entscheidung über die Stundung kann zusammen mit anderen Bestimmungen des Urteiles durch Berufung, sonst mit Inzidentalklage (Rekurs) angefochten werden.

Im Falle des § 8, Absatz 2, finden die Bestimmungen der Artikel 161^{16} bis 161^{19} der Zivilprozessordnung Anwendung. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht. Der gerichtliche Beschluss, mit dem der Exekutionsaufschub bewilligt wurde, kann vom Gläubiger angefochten werden.

§ 12.

Änderung der Voraussetzungen der Stundung.

Wurde die Leistung in Raten gestattet (§ 11, Absatz 1), so wird bei Nichteinhaltung der Frist einer Rate die ganze erübrigende Forderung fällig.

Wenn die Umstände, auf Grund deren die Forderung gestundet wurde, eine Änderung erfahren, oder wenn die vom Schuldner gegebene Sicherstellung gefährdet ist, ohne dass er sofort eine andere ausreichende Sicherstellung leistet, kann die Stundung, auf Antrag des Gläubigers und nach Vernehmung des Schuldners, aufgehoben oder gekürzt werden. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht.

§ 13.

Ausnahmen von der richterlichen Stundung.

Von der richterlichen Stundung sind ausgenommen:

a) Forderungen der in § 1 unter a), b), oder c) bezeichneten Art, die nach dem 30. Juli 1914 entstanden sind;

b) Wechselforderungen, die nach 31. Oktober 1915 entstanden sind;

c) Forderungen aus einer durch eine strafbare Handlung begründeten Schadenersatzpflicht;

d) Forderungen, die schon früher gerichtlich oder vom Gläubiger selbst entsprechend gestundet wurden;

e) Forderungen an physiche oder juristiche Personen, die einem feindlichen Staate angehören und entweder ihren ständigen Wohnsitz (Sitz) ausserhalb des österreichisch-ungarischen und des deutschen Okkupationsgebietes haben, oder sich ausserhalb dieser Gebiete aufhalten, ohne aus denselben zwangsweise entfernt worden zu sein.

Abschnitt III.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 14.

Wirkung der Stundung.

Die gesetzliche oder richterliche Stundung bewirkt, dass während ihrer Dauer die gestundete Forderung nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann. Die Stundung hindert aber die Aufrechnung nicht (Artikel 1292 Zivilgesetz).

Durch die gesetzliche oder richterliche Stundung einer Forderung sowie durch die richterliche Anerkennung eines Verzuges als gerechtfertigt (§ 11) werden alle Verzugsfolgen ausgeschlossen, doch sind die vertrágsmässigen und, mangels einer Vereinbarung, die gesetzmässigen Zinsen zu entrichten.

Bei Wechselverpflichtungen sind, mangels anderer Vereinbarung, die Zinsen nach dem Zinsfusse zu berechnen, nach dem der Wechsel diskontiert worden ist.

§ 15.

Fristenlauf.

Die Stundungsfrist wird in die Verjährungfrist und in die Fristen zur Erhebung der Klagen und zu anderen Handlungen im Exekutionsverfahren nicht eingerechnet.

Wechsel können auch nach Ablauf der im Handelsgesetze bestimmten Fristen ohne Verlust des Regresses und anderer Wechselrechte zur Zahlung präsentiert und protestiert werden.

§ 16.

Zwangsvollstreckung auf Liegenschaften.

Liegenschaften dürfen zur Hereinbringung einer privaten Geldforderung nicht zwangsweise verkauft werden.

Die Vornahme der Exekutionshandlungen, die der Anberaumung und Durchführung der Versteigerung vorausgehen, ist zulässig.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Die bisherigen Verordnungen über die Stundung sowie das Landtagsgesetz vom 14./26. April 1818, Gesetzblatt IV 412, und die Artikel 136, 137 Zivilprozessordnung sind aufgehoben.

2.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915,

betreffend die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete und den Grenzverkehr.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übetragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausfuhr in die Monarchie.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die österreichisch-ungarische Monarchie ist in bezug auf folgende Waren verboten:

1. Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse);
2. Mehl und Mahlprodukte, Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Bier;
3. Hülsenfrüchte (Bohnen, Pferdebohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Lupinen);
4. Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte, Rübenzucker;
5. Kraftfuttermittel aller Art (Raps- und Leinölkuchen, sowie andere feste Rückstände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen, Melassekraftfutter, Malzkeime, Biertreber usw.);
6. Raps- und Rübensaat, Lein- und Hanfsaat, Mohnsaat, Kleesamen, Sojabohnen, Rübensamen, Seradella und Esparsette, Samen aller Grasarten;
7. Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel;
8. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen;
9. Pferde;
10. Geflügel aller Art;
11. frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret, frische und konservierte Fische;
12. Eier, Milch und Milchprodukte;
13. tierische und vegetabilische Speisefette einschliesslich Speck;
14. technische Fette und Fettsäuren, Knochenfett, fette Öle, tierischer Talg und Presstalg;
15. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;
16. Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;
17. Knochen, Abfälle von Knochen, Hörner, Klauen sowie deren Umwandlungsprodukte;
18. Lumpen aller Art;
19. Schafwolle, Rosshaare und andere Tierhaare;
20. Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;

21. rohe und bearbeitete Felle und Häute;

22. Kalisalze aller Art, Phosphate, Dungsalze, Kunstdünger einschliesslich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel;

23. Bau-, Nutz- und Brennholz;

24. Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle.

§ 2.

Sonstige Ausfuhr.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in Länder ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ist in bezug auf alle Waren verboten, deren Ausfuhr aus der österreichisch-ungarichen Monarchie verboten ist.

§ 3.

Ausfuhrbewilligung.

Ausnahmen von den Ausfuhrverboten (§§ 1 und 2) werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Einkaufbewilligung.

Der Einkauf von Waren, deren Ausfuhr in § 1 verboten ist, zum Zwecke der Weiterveräusserung in unverarbeitetem Zustande oder zum Zwecke der Ausfuhr darf nur auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos oder einer Ausfuhrbewilligung im Sinne des § 3 erfolgen.

Die Befugnis zum Einkaufe kann jederzeit von der Behörde, die die Einkaufbewilligung oder die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, zurückgenommen werden.

§ 5.

Grenzverkehr.

Im Grenzverkehre zwischen dem Okkupationsgebiete und den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie können Ausnahmen von den Zollvorschriften und von den Ausfuhrverboten in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen bewilligt werden, wie nach den in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Vorschriften.

Die Bewilligung erteilt das Kreiskommando des Übertrittsortes. Die näheren Vorschriften für den Grenzverkehr werden im Amtsblatte des betreffenden Kreiskommandos kundgemacht.

§ 6.

Ansnahmen.

Auf Gebrauchs- und Verzehrungsgegenstände, die von Reisenden zum eigenen Gebrauche oder Verbrauche oder zur Ausübung des Berufes auf der Reise mitgeführt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Nach Einführung des Postpaketverkehres aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie kann die auf diesem Wege erfolgende Ausfuhr durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs von den in § 1 bezeichneten Ausfuhrverboten ausgenommen werden.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen der §§ 2 oder 4 werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen oder mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn und Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem 28. Dezember 1915 in Kraft.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 24 V. Bl., ist aufgehoben.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

3.

Verordnung

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Präs. Nr. 3362 betreffend Pässe, Ausweispflicht von und nach beiderseitiger Okkupationsgebieten wird zur allgemeinen Kenntnis und Darnachachtung gebracht.

Im Einvernehmen mit dem Kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau wurden — vorbehaltlich der späteren Vereinbarungen über die Erleichterung des Personenverkehres innerhalb ganz Polens — vorläufig die beiderseitigen Anforderungen für den Grenzübertritt zwischen dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau folgendermassen festgestellt:

I.

Reisen aus dem österreichisch-ugarischen nach dem kaiserlich deutschen Okkupationsgebiete.

Für Reisen in das deutsche Okkupationsgebiet wird gefordert:

1) der Reisepass,

2) der besondere Ausweis.

ad 1) Die von den k. u. k. österr.-ungar. Kommandos gemäss der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl., ausgestellten Reisepässe werden vom Kaiserlich deutschen Generalgouvernement als zureichend anerkannt.

ad 2) Der besondere Ausweis wird ausgestellt von der Passzentrale des Generalgouvernements Warschau.

Zu diesem Zwecke ist der Reisepass unter genauer Angabe des Zweckes und der Dauer der Reise an den dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des österr.-ungar. Armeeoberkommandos zu senden. Der Reisepass wird sodann an die übersendende Stelle unmittelbar von der Kaiserlich deutschen Passzentrale oder durch den Vertreter des Armeeoberkommandos zurückgeschickt. Im Falle der Genehmigung der Reise wird der besondere Ausweis behufs Ausfolgung an den Bewerber angeschlossen.

II.

Reisen aus dem Kaiserlich deutschen nach dem österr.-ungar. Okkupationsgebiete.

Für Reisen in das österr.-ungar. Okkupationsgebiet wird gefordert:

1) der Reisepass,

2) das Visum des Riesepasses.

ad 1) Die von den Kaiserlich deutschen Kommandos oder Behörden gemäss den derzeit geltenden Vorschriften ausgestellten Reisepässe (Kaiserlich deutsche Verordnung vom 16. Dezember 1914, Nr. 4577 und Verordnung des Generalgouvernement Warschau vom 10. September 1915, Abteilung II b, Nr. 3188) entsprechen den Anforderungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 35 V. Bl. und werden als zureichend anerkannt.

ad 2) Das Visum wird ausgestellt vom AOK. selbst, oder einer seiner Passvidierungstelle in Szczakowa, Krakau, Rozwadów oder Lemberg, oder von dem den Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des A. O. K. oder vom k. u. k. Kriegsministerium. Zur Erwirkung des Visums ist der Reisepass an eine der bezeichneten Stellen zu senden. Hiebei ist neben dem im Reisepasse ohnehin enthaltenen Angaben auch das Ziel, Zweck und Dauer der Reise anzugeben.

Der Reisepass wird nach allfälliger Beisetzung des Visums von der k. u. k. Stelle, bei der die Vidierung erbeten wurde, an die übersendende Stelle zurückgeschickt.

Durch diese Feststellung der beiderseitigen Anforderung für den Reiseverkehr tritt das erlassene Verbot der Vidierung deutscher Reisepässe ausser Kraft.

Ausweispapiere, die den obigen Anforderung nicht entsprechen, werden in Hinkunft nicht vidiert und alle Personen, die sich nicht in der gesetzmässig vorgeschriebenen Art ausweisen, der zuständigen Behörde zur Einleitung des Strafverfahrens wegen Verletzung der Passvorschriften angezeigt, evenetuell auch bestellt.

4.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements gegen unredliche Advokaten und Winkelschreiber.

Hieramts wurde wahrgenommen, dass in vielen Ortschaften unredliche Advokaten und Schreiber die Angehörigen von Kriegsgefangenen oder Internierten belästigen, durch ihre Vermittlung Gesuche um Freilassung einzubringen.

Hiefür lassen sich diese Leute unverhältnissmässig grosse Entlohnungen — manchmal sogar 60 Rubel — bezahlen, wobei sie diese Beträge durch verschiedene Erzählungen rechtfertigen, so z. B., dass sie nach Wien, oder nach Lublin fahren müssen und neue elegante Kleider, Lackschuhe u. dgl. benötigen.

Dieser unmoralischen Gewinsucht fallen die ungebildeten Massen der ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung zum Opfer.

Ferner sind diese lügenhaften und betrügerischen Umtriebe in hohen Masse geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtlichkeit und wohlwollende Fürsorge unserer Verwaltung zu erschüttern und die Würde der Behörden herabzusetzen.

Ich mache alle Interessenten auf dies aufmerksam, dass jederman berechtigt ist, bei den Behörden schriftlich oder mündlich sein Anliegen, ohne Vermittler vorzubringen.

Gleichzeitig fordere ich die Gendarmerie, sowie alle Gemeindeorgane an, in dieser Richtung streng vorzugehen und die wahrgenommenen Fälle h. a. zur Anzeige zu bringen.

5.

Personalwechsel der Seelsorger.

Laut anher gelangter Mitteilung der respektiven bisschöflichen Ordinariate, wurden nachfolgende röm. kath. Geistliche transferiert und zwar:

Pfarrer Anton Janca von Gierczyce nach Wiśniowa (Kreis Sandomierz), Pfarrer Zenon Laskowski von Strzegom (Kreis Sandomierz) nach Grzegorzowice, Pfarrer Martin Borkowski von Grzegorzowice nach Rudy, Kaplan Waleryan Andrejczyk von Szewna nach Skarzysko (Kreis Wierzbnik), Kaplan Roman Adamski von Solec (Kreis Wierzbnik) nach Szewna.

6.

Deutsche Tageszeitung in Krakau.

In Krakau wird demnächst eine deutsche Tageszeitung unter Aufsicht des Festungskommandos zur Ausgabe gelangen, deren gesamter Reinertrag den mil. Fürsorgezwecken zufallen wird.

Diese Zeitung, welche politische Tendenzen ausschalten wird, wird ungefähr folgenden Inhalt haben:

1) Den österreichischen, deutschen, bulgarischen und türkischen Generalstabsbericht,

2) Gesamten telegrafischen Nachrichtsdienst des Telegraphen — und Korrespondenzbureas,

3) Gesamten Nachrichtdienst des k. u. k. Kriegspressequartiers,

4) Ausführliche Berichte aus dem Grossen Hauptquartier durch das Wolfsche Telegraphenbureau,

5) Künstlerische Feuilleton mit Bevorzugung von Originalbeiträgen,

6) Wiener Brief,

7) Berliner Brief,

8) Öffentliche Kundmachungen des Festungskommandos Krakau,

9) Öffentliche Kundmachungen des Magistrates Krakau,

10) Öffentliche Kundmachungen der k. u. k. Kreiskommanden,

11) Literaturbericht, Theaterbericht, Kinorundschau,

12) Amtlicher Bericht der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien,

13) Amtlicher Bericht des Magistrates Wien, Marktamt,

14) Ankündigungen.

Diese Zeitung wird im Einzelverkauf 10 Heller pro Exemplar, ein Monatsabonnement 2.50 K. pro Exemplar kosten.

Oberleutnant Erwin Engel, der die Redaktion dieser Zeitung übernimmt, hat bereits von Vorstehendem Herrn k. u. k. Zivillandeskommissär Statthaltereirat Dr Georg Graf Wodzicki von Granow Bericht erstattet.

Das Festungskommando hat die mündlich vorgebrachte Bitte, es möge das k. u. k. Militärgeneralgouvernement die Kreiskommanden von dieser Gründung in Kenntnis setzen und veranlassen, dass diese in ihrem Kreiskommandobereiche Abonnements auf diese Zeitung sammeln, befürwortet.

Das k. u. k. Kreiskommando wird daher mit der Gesammtzahl der gesammelten Abonnements, als Generalabonnement dem Unternehmen gegenüber auftreten.

Die Redaktionsadresse und das Datum des Erscheinens des Blattes werden noch bekanntgegeben werden.

Die Meldungen über Abonnements werden durch das k. u. k. Kreiskommando in Opatów aufgenommen.

7.

Austausch von Salz gegen Ware.

Infolge der oft vorgekommenen Meldungen über Austausch von Salz gegen Waren durch Ausnützung des naiven Glaubens der Bevölkerung, dass eine Salznot herrscht, wird zur allgemeinen Kenntnis gegeben, dass keine Salznot zu befürchten ist, und dass das Salz in kleineren Mengen immer zu 26 Heller per Kilogram zu kaufen sein wird. Der geschilderte Tauschhandel erscheint daher für die Bevölkerung sehr nachteilig. Die unehrlichen Ausbeuter werden wegen dieser Übertretung streng bestraft werden.

8.

Inspizierung

aller Lehr- und Erziehungsanstalten in pädagogischer Beziehung.

Mit dem Erlasse vom 18. Dezember 1915 hat das k. u. k. Generalgouvernement den Schulrat Dr. Marian Reiter mit den Funktionen eines Inspizierenden in pädagogischer Beziehung für das gesamte Schulwesen (mit Ausnahme der geistlichen Seminaranstalten) innerhalb des österr.-ungar. Okkupationsgebietes in Polen betraut.

9.

Kundmachung über gestohlene Akcepte.

Während der letzten Gefechte wurden dem Grundwirte aus Truskolasy, Gemeinde Modliborzyce, Peter Karcz 3 Akzepte und zwar zwei auf je 200 Rb. und 1 Akzept auf 100 Rb. gestohlen. Beide Akzepte lauten in bianko auf den Namen Peter Karcz.

Der Finder wolle die gefundenen Akzepte dem Eigenthümer Peter Karcz übergeben.

Es wird gleichzeitig zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass diese Akzepte im Falle dieselbe in Verkehr gesetzt werden sollten, keinen realen Wert darstellen und jener, der dieselbe zur Ausnützung bringt zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen wird.

10.

Tierseuchen und deren Bekämpfung.

An alle Bürgermeister und Gemeindevorsteher.

Laut der im Amtsblatte vom 15. November 1915 Nr. 6 Punkt 24 enthaltenen Anordnung war über die erfolgte Bestellung von Ortsviehbeschauern, sowie über die Anlage der Verscharungsplätze für verendete Haustiere binnen 2 Wochen an das k. u. k. Kreiskommando zu berichten. Nachdem bis nun die meisten Gemeinden diesen Befehl nicht befolgt haben, werden die Gemeindevorsteher bei einer Strafe von 50 K. beauftragt, dieser Anordnung nunmehr binnen 8 Tagen pünktlich nachzukommen.

11.

Überschreiten der Grenze des Okkupationsgebietes seitens der Finanzwache Galiziens.

Verfügung des Militärgeneralgouvernements: Über Anregung des Herrn Hofrates und Finanzbezirksdirektors in Krakau als Vorstandes der Zollverwaltungsbehörde I. Instanz für das Okkupationsgebiet wird unter der Voraussetzung, dass die gleichen Rechte die im Okkupationsgebiete befindliche Finanzwache geniest, bewilligt, dass die ad § 3 der Durchführungsvorschriften zur Zollordnung — zur Überwachung der Zolllinie berufene österr. Grenzfinanzwache in der Verfolgung des Schmuggels und des unerlaubten Grenzübertrittes die Grenze des Okkupationsgebietes überschreiten und hier gebotene Amtshandlung vornehmen darf.

12.

Die Aprovisionierung des Kreises Opatów.

In Ergänzung der Kundmachung 21 im Amtsblatte Nr. 6 vom 15. November 1915 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Aprovisionierungssektion des Kreisbürgerkomitée (Komitet obywatelski powiatowy) in Łagów und Ożarów aus nachstehenden Mitglieder besteht:

In Łagów die Herren:
Stanislaus Głębowicz, Vorsitzender,
Stanislaus Kotwa,
Hochwürden Anton Czarkowski, Pfarrer.

In Ożarów:
Hochwürden Bronislaus Szczygielski, Pfarrer, Vorsitzender,
die Herren: Kasimir Załęski,
Josef Tomaszewski,
Lukas Adamski.

13.

Anstellung des Kasimir Judycki als Hypothekensekretär in Opatów.

Zufolge Befehles des Militärgeneralgouvernements vom 21. Dezember 1915 Nr. 10024 wurde Kasimir Judycki als Hypothekensekretär in Opatów widerruflich angestellt.

Die Kanzlei wurde vom 1. Jänner l. J. eröffnet und befindet sich im Gebäude des k. u. k. Militärgerichtes — Sandomierskagasse Opatów.

14.

Verbot der Einführung von Leichen der an Infektionskrankheiten gestorbenen Personen in die Kirche.

Leichen von an Fleckfieber, Blattern, asiatischer Cholera und Pest gestorbenen Personen sind mit tunlichster Beschleunigung in eine Leichenkammer zu überführen.

Beim Auftreten von Scharlach, Diphterie, Milzbrand und Rotz, kann gleichfalls die Überführung der Leichen der Personen, die obigen Seuchen erlegen sind, in eine Leichenkammer angeordnet werden. Kann die Überführung in die Leichenkammer nicht erfolgen, so ist die Leiche bis zur Beerdigung in der Weise abgesondert zu verwahren, dass unberufene Personen zu derselben keinen Zutritt haben können.

Selbstverständlich kann eine Leiche in allen diesen Fällen in der Kirche nicht aufgebahrt werden.

15.

Warnung vor gesetzwidriger Reklame.

Eine ungarische Firma verbreitet zu Reklamezwecke eine Fünfzigkronen Note mit der Aufschrift:

»Geehrte Hausfrau! Wollen sie sich ersparen fünfzig Kronen, kaufen sie das beste Milchstockungsmittel Holsatia Fluid in allen Spezereihandlungen zu haben. Reklam«.

»Tiszetelt Hàziasszony! Mektakerit ötven korona penzt, Ungyvásárolja a Holsatia-Fluid legjobb tejoltóanyagot, minden fürszerkereskedèsben kaphàto. Reklam«.

Vor dieser unehrlichen Reklame, welche nur zu Betrügereien Anlass geben kann, wird gewarnt. Gendarmerie, Gemeindeorgane werden aufgefordert, nach der Quelle dieser Reklame zu forschen und im Betretungsfalle des Versenders, ihn sofort zu verhaften und dem Militärgerichte einzuliefern.

16.

Verbot des Verkaufes von alten Kleidungsstücken, Hadernsammlung.

Infolge der Verschleppungsgefahr der Infektionskrankheiten, ist der An- und Verkauf von alten Kleidungsstücken, sowie Hadern auf dem Markte strengstens verboten.

Die Gendarmerie und die Gemeinde werden aufgefordert, auf diesen Handel ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, die zum Verkaufe angebotene Ware zu konfiszieren und die Zuwiderhandelnden — soweit dies in die Kompetenz fällt — zu bestrafen, bezw. sie zur Anzeige zu bringen.

Um jedoch der Bevölkerung die Möglichkeit eines redlichen Erwerbes zu bringen, ordne ich und rufe alle Gemeindeämte, Magistrats- und Humanitärgesellschaften, Schulleitungen und andere Organe im Kreise an, zur unverzüglichen Sammlung von Hadern und Abfällen von Lumpen und Fetzen, durch die zu dieser humanitären Tätigkeit eingeladenen Personen.

Die gesammelten Abfälle, werden in den betreffenden Gemeindeämtern gemeldet, welche dieselbe an das Kreiskommando absenden wird.

Als Lohn, wird der Betrag von 12 (zwölf) Kronen für 100 Klgr. Hadern bestimmt, welchen Betrag demjenigen sofort ausbezahlt wird, der sich mit diesem abgewogenen Quantum ausweisen kann.

17.

Das Hausieren streng verboten.

Das Herumtragen von Waren in die Wohnungen (Hausieren) ist streng verboten. Solche Händler werden zur strengsten Verantwortung gezogen und bestraft. Auf dies mache ich die Gendarmerie, Stadtmiliz und andere Organe der Gemeinden behufs Überwachung aufmerksam.

18.

Kundmachung über Abladen der Bahnwagen.

Die hä. im Amtsblatte Nr. 6, Pkt. 22 verlautbarte Kundmachung wird hiemit anuliert und an deren Stelle nachstehendes verlautbart:

Mit der Bahn eingelangte Wagensendungen sind von den Adressaten nach Empfang des bezüglichen Avisos binnen 6 Stunden (von 8. Uhr vorm. bis 6. Nachm. gerechnet) zu entladen, widrigenfalls ein Wagenstandgeld von 60 H. für jede, auch angefangene Stunde der Verzörung mindestens aber für den Wagen ein solches von fünf (5) K. zu entrichten sein wird.

Dort, wo der Adressat mehrere Wagensendungen erhält, den Abschub der Ware in der angegebenen Zeit mangels an Fuhrwerken u. dgl., jedoch nicht bewerkstelligen kann, hat er durch entsprechende Massnahmen z. B. durch Aufstellen von Lagerschuppen u. dgl. (in Einvernehmen mit der Bahnhofskommando bzw. Stationskommando) für die rasche Entladung der Ware vorzusorgen.

19.

Verordnung betreffend auffallenden Verkauf von Rehfleisch.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 28. November 1915 Nr. 14378 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht wie folgt:

Der An- und Verkauf von Rehbockfleisch ist strengstens verboten. Zuwiderhandelnde werden streng bestraft.

Die Verkäufer des Wildbrets dürfen meistens über die Provenienz desselben genügend orientiert sein, um jedem Kontrollorgane (Gendarmerie und Gemeindeorganen) den Namen des Jägers und die Ortschaft, wo das betreffende Wild erlegt wurde — nennen zu können, worauf auch die Übertretung der bezüglichen Jagdvorschrift streng geahndet wird.

Die Jagdausübung wird von der Gendarmerie genau überwacht u. die Jäger kontrolliert, ob sie die Jagdkarte besitzen und zur Jagdausübung im betreffenden Jagdreviere berechtigt sind.

20.

Steckbrief.

In der Nacht auf 24. November 1915 erschien ein unbekannter Mann bei den in Biskupice, Gemeinde Fi-

lipowice, Kreis Pinczów wohnhaften Johann und Marianna Zachara und entlockte ihnen einen Betrag, von 425 Rubeln, indem er sich ihnen als Polizeimann verstellte eine Hausdurchsuchung unternahm und ihnen vorspiegelte, er nehme diesen Betrag, als Kaution für den von ihrem Sohne durch Brandlegung, des Herrenhauses in Koszyce verursachten Schaden. Mit dem saisirten Gelde ging der Unbekannte, indem er den ihn begleitenden Johann Zachara unterwegs ins Wasser hineingestossen, in unbekannter Richtung durch.

Personsbeschreibung: Mittelgross, ca 24 Jahre alt, schlank, längliches Gesicht, blaue Augen, blondes Haar; Kleidung: schwarzer Anzug, schwarze Röhrenstiefel, schwarzer Hut mit breitem Rand, hechtgraue Pelerine;

Waffen: Rewolver und Bajonett.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Unbekannten zu forschen, ihm im Falle der Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Militärgericht in Pinczów einzuliefern.

21.

Steckbriefe.

1. Der Wachtmeister Janos Kus, angeblich des 10 Husarenregiments, wegen Verbrechens der Desertion, des Diebstahls und des Betruges verdächtig, ist am 7. Oktober aus der Haft im k. u. k. Feldarreste (Spital) entwichen.

Janos Kus, am 6. Oktober 1893 in Budapest geboren, röm.-kath., ledig, Fleischhauer von Beruf, spricht ungarisch, deutsch und polnisch.

Personsbeschreibung: mittelgross, Haare dunkelblond, kurz geschoren, ohne Bart, trägt die grosse silberne oder bronzene Tapferkeitsmedaille und rote Aufschläge.

2. Am 25. September 1915 ist aus der Haft des Kreiskommandos Lublin der wegen des Verbrechens der Desertion nach § 183 M. St. G. und Verbrechens nach § 502, 504 lit. b. und M. St. G. inhaftierte Max Kreisl, angeblich Infanterist des L. I. R. 28 entwichen.

Kreisl ist 28 Jahre alt, geboren und zuständig in Kossow, mosaisch. Er ist von Gestalt mittelgross, hat schwarze Haare, eine grosse gerade vorspringene Nase, ist glatt rasiert und war mit einer feldgrünen Montur (Bluse und Hose) eines Legionärs und dem hechtgrauen Mantel gekleidet, Mantel und Bluse haben braune Aufschläge.

Alle Komandos und Behörden werden ersucht, die Obgenannten im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin einzuliefern.

22.

Steckbriefe.

1) Jurkowski Peter, geboren und zuständig in Kościelna Jabłoń, Gemeinde Pikuły, in letzter Zeit wohnhaft in Mroczków, 45 Jahre, röm.-kath., Wittwer, Gärtner, Sohn des Franz und Aniela, ist am 18. September 1915 aus der Haft entwichen. Er ist der Veruntreuung von 59 Rubeln verdächtig.

2) Sachański Johann, aus Wyrówka nach Drzewica zuständig, 29 Jahre alt, röm.-kath, Sohn des Michael und Antonina, hoch stark gebaut, dunkelblond, kl. Schnurrbart, scharfer Blick, ist in der Nacht von 4 auf den 5 November 1915 entwichen, und ist des Diebstahles von 190 Rub. verdächtig.

K. u. k. Kreiskommando Opoczno.

Am 25. Juli 1915, hat der Angeklagte Kasimir Sikora in Kloda, Gemeinde Rytwiany geboren, 18 Jahre alt, röm.-kath., ledig, Sohn des Valentin und Anna, dem Landmann Filip Pugas 190 Rubeln gestohlen.

Personsbeschreibung unbekannt.

K. u. k. Kreiskommando Opatów.

23.

Steckbrief.

Anton Bromirski, 22 Jahre alt, in Opatów geboren, in Doły biskupie, Gemeinde Kunów, Kreis Opatów wohnhaft, röm.-kath., ledig, Schlosser, kleine Statur, blonde Haare, blonde Augenbrauen, blaue Augen, ovales Gesicht, spricht polnisch, wegen des Verdachtes des Raubes in Untersuchung, ist am 2. Dezember 1915 aus dem Feldarrest in Opatów entsprungen.

Im Betretungsfalle wolle er verhaftet und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów eingeliefert werden.

24.

Steckbrief.

Am 14. Dezember 1915 gegen 4 Uhr nachmittags überfielen auf der durch den Wald von Ostrowiec nach Maksymilianów führenden Strasse vier bewaffnete Banditen den Grundwirt Wawrzyniec Grudnowski aus Maksymilianów und beraubten ihn seiner Barschaft im Betrage von 1 Rubel 75 Kop.

Ungefähr eine Stunde später drangen dieselben Banditen in das in Jelenia Góra ad Ruda Kościelna gelegene Haus des Kasimir Chleba und durchsuchten

diesen sowie die im Hause befindlichen Franciszek Mrózek und Piotr Kieloch aus Maksymilianów, ohne jedoch bei denselben etwas vorzufinden.

Sie schleppten hierauf den Piotr Kieloch mit sich, indem sie ihm am Leben bedrohten und beraubten den ihnen begegnenden Adam Bojara aus Jelenia Góra ad Ruda Kościelna seiner Barschaft im Betrage von 71 Rubel, worauf sie sich nach Abgabe von Schreckschussen gegen Ostrowiec wandten.

Personsbeschreibung:

1. 25 bis 30 Jahre alt, gross, stark, blonden Schnurrbart, schwarze Kleider, schwarze Mütze und Stiefel;

2. 24 bis 25 Jahre alt, klein, schwarze Mütze und Stiefel;

3. 20 bis 22 Jahre alt, mittelgross, untersetzt, blatternarbig, schwarze Kleider, braune Kappe und Stiefel;

4. 18 bis 20 Jahre alt, mittelgross, untersetzt.

Im Betretungsfalle sind die Banditen sofort zu verhaften und in den Militärarrest des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów einzuliefern.

DER NICHT AMTLICHE TEIL.

1.

Historische Denkwürdigkeiten in Opatów und Umgebung.

Die Pfarrkirche — Kollegiata — in Opatów stammt aus dem XII. Jahrh. Sie wurde während der Regierung des polnischen Königs Boleslaus »Krzywousty«, dessen Bildnis — ein grosses Bild rechts in Presbiterium — darstellt, erbaut. Das Bild hat folgende latainische Aufschrift:

»Victoria Polonorum prope Vratislaum in Campo Psie-pole Anno 1109, a Boleslao Krywousto super Fleuricum reportata«.

Oben auf einem Bande die Aufschrift:

»Profligator arrogantium«.

Gegenüber hängendes grosses Bild, stellt die Schlacht bei Grunwald dar. Links in der Nave der Kirche befindet sich ein grosses Wandfresk: »Die Befreiung Wiens«, mit der Ansicht auf hl. Stefansdom, im Hintergrunde das türkische Lager. In der Mitte sieht man den polnischen König Johann III. Sobieski, mit Gefolge der polnischen Ritterschaft. Dieser Fresk stammt vom J. 1730 und wurde zum Andenken des 50. Jubiläumsjahres der Verteidigung Wiens gemalt.

Das Bild hat folgende Aufschrift:

»Victoria Auspiciis Serenissimi Joannis III Regis Polonorum ad Viennam Austriae, Anno M. D. C. LXXXIII«.

Das bronzene Grabmal des Kristof Szydłowiecki, Kanzlär des polnischen Königs Sigismund I. rechts der Haupnave — unter welchem die Leiche des Kanzlärs begraben ist, ein prachtvolles Denkmal der polnischen Bildhauerei aus dem XVI. Jahrh., ist ein Werk des Italieners Giovani Padovani, Hofbildhauers des Königs Sigismund I. Der Kanzlär Szydłowiecki ist im Jahre 1532 gestorben.

Zu der Familie Szydłowiecki gehörte ehemals Opatów und ist das Gebäude, in welchem sich jetzt das Kreiskommando befindet, ein Überrest des seinerzeitigen Schlosses der Familie Szydłowiecki.

Die Altklosterkirche in Opatów — ehemals die Bernadinerkirche — in der jetzigen Struktur, wurde im Jahre 1471 für die Bernadiner, welche sich damals in Opatów einsiedelten — erbaut.

Diese Kirche wurde an der Stelle einer alten hölzernen Kirche aufgestellt, welche laut Tradition, noch aus den Zeiten des hl. Stanislaus, des Krakauer Bischofs stammen soll.

Das Einfahrttor aus dem XII Jahrh., an der Ostrowiecer Strasse, hat sich als ein Rest der Stadtmauern, in gutem Zustande noch bis unseren Zeiten erhalten.

Das Schloss in Ujazd — eine Fundation des Kristof Ossoliński Wojewoden von Sandomierz, aus dem J. 1644.

Der Arhitekt hat im Schlosse die Türe, Fenster, Zimmer im Stille der damaligen Bauzeit gehalten. Die vier Ecktürmen sollen die Jahreszeiten erinnern. Das Schloss wurde durch die Schweden zur Zeit des polnischen Königs Johann Kasimir zerstörrt, endlich hat es der Krakauer Bischof Kajetan Sołtyk erworben und weilte in demselben sehr oft. Seit 100 Jahren bildet das Schloss eine Ruine.

2.

Franz Scherer.

Weihnachtslied.

Es wirbelt Schnee durch die Gefilde ,
Flugs jagt ihn vor fich her der West,
Das Christkind nahin in hehrer Milde
Und kündet uns das Weihnachtsfest.

Die Kinder jubeln, ahnen, hoffen,
Es naht die freud'ge heil'ge Nacht;
Der Himmel steht den Kleinen offen,
Das heil'ge Christkind ist erwacht.

Die Sternlein flimmern traumbefangen
Am fernen, weiten Himmelszelt;
Ein sehnsuchtsvoll, ein still Verlangen
Erfüllet nun die weite Welt.

Die Menschen ringen, leiden, streben,
Kaum ahnend ihres Daseins Pflicht, —
Und hasten, jagen, doch das Leben
Verträumen sie — erwachen nicht.

Das Weihnachtsfest, es kündet Frieden,
Versöhnung und der Freud' Genuss,
Und dennoch herrschet rings hernieden
Nur wilde Zwietracht und Verdruss.

Für sich will jeder glücklich werden,
Nicht achtend seines Nächsten Recht,
Nur Selbstsucht herrschet hier auf Erden,
Todbringend jeglichem Geschlecht.

In wildem Drang durchwühlt die Gierde,
Die Wut nach Gold und Macht das Sein,
Und immer mehr kehrt die Begierde
Nach Frevel bei der Menschheit ein.

Des Hasses Samen seht ihr spriessen
In Süd und Nord, in Ost und West,
Und nimmer können wir geniessen
In stiller Freud' das Weihnachtsfest.

Von falschem Wahn seht ihr durchdrungen,
Manch Volk, voll hasserfülltem Trieb,
Die Welt hält sich im Kampf umschlungen,
Nimmer in hehrer Menschenlieb'.

Der Liebe Botschaft ist entschwunden,
Die Christus einst so mild gelehrt;
Es wird in diesen bangen Stunden
Kein Gott, kein Mensch, kein Recht geehrt.

Die hohen Ideale wanken,
Die einst der Menschheit Glück gebracht,
Der Gottheit hehre Bilder schwanken
Rings in des wilden Chaos Nacht. —

O heil'ge Nacht, hör' unser Flehen
Und senke deine Schleier mild,
Lass Elend, Irrtum, Not vergehen
Auf unserer Erde Sternenbild.

Und du, o hehrer, heil'ger Morgen,
O send' uns mit dem ersten Strahl
Erlösung aus den schweren Sorgen
Des Daseins und der Zwietracht Qual.

Schenk' jedem braven deutschen Manne
Der Treue Gold, der Liebe Glück,
Erlöse uns aus schwerem Banne
Und führ' ins Eden uns zurück.

Schenk' allen edlen deutschen Frauen
Der Liebe Glück, des Himmels Huld,
Der Sonne Pracht lass uns erschauen,
Lass Mut uns finden und Geduld.

Erlös uns von den schlimmsten Feinden,
Erschliess uns deine helle Bahn,
Verbann' aus irdischen Gemeinden
Des Hochmuts Trotz, des Irrtums Wan

Lass deutsche Art sich frei entfalten,
Gedeihen deutsche Poesie,
Im deutschen Heim für immer walten
Der Eintracht schönste Harmonie.

Ihr holden Sphären, klinget leise,
Entflammet nun den Weihnachtsbaum,
Bei Tannenduft, nach Märchens Weise,
Träumt nun mit mir den schönen Traum:

Von deutscher Einheit, deutscher Tugend,
Von deutscher Kraft in stürm'scher Zeit,
Von deutscher Frauen Huld und Jugend,
Sie mögen blüh'n in Ewigkeit.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst, VALERIAN FEHMEL, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.